Bekanntmachung der 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung
Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Hochland Mitteilungsblatt vom 02.08.2019 die von der Gemeindevertretung Gilserberg am 18.06.2019 beschlossene 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung, Satzung über das Erheben von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Gilserberg gekannt gemacht wird.

gez. Barth LS
Bürgermeister

1. Änderung der Verwaltungskostensatzung

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291, §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 23.6.2018 (GVBl. S. 330) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg in ihrer Sitzung am 18.06.2019 folgende Änderung der Verwaltungskostensatzung beschlossen:
.

Artikel 1

§ 7
Billigkeitsregelung

(1) Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Die Vereine in der Gemeinde Gilserberg werden für alle angemeldeten öffentlichen Festivitäten im Gemeindegebiet, die in Räumen der Gemeinde und auf gemeindeeigenen Flächen durchgeführt werden, von sämtlichen Verwaltungsgebühren freigestellt.

Artikel 2

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gilserberg, 18.06.2019

gez. Rainer Barth
Bürgermeister

gez. Hans Vestweber
Erster Beigeordneter